

Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz: Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Bohm, Rolfdieter; Schmidt, Ulrike

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R., & Schmidt, U. (2011). *Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz: Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/53). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52720-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

**Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz:
Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
mit der Ehe**

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm, Ulrike Schmidt

Datum: 13. Dezember 2011

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Auftrag.....	2
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen	3
	a) Überlegungen zur Reichweite der Rückanknüpfung und zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung.....	3
	b) Kommunaler Versorgungsverband, Artikel 3.....	7
	c) Rechtsanwaltsversorgung, Artikel 7.....	8
	d) Steuerberaterversorgung, Artikel 10.....	8
	e) Heilberufsgesetz, Artikel 16.....	8
	f) Architektengesetz, Artikel 18.....	10
	g) Ingenieurgesetz, Artikel 19.....	10
	2. Beamtenrecht.....	11
	a) Leistungen nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG), Artikel 12.....	11
	b) Hinterbliebenenversorgung, Artikel 9a.....	13
	c) Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz.....	14

I. Auftrag

Der Landtag berät gegenwärtig einen Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – BbgLPAnG)¹.

Mit dem Gesetzentwurf soll den Bestimmungen des am 1. August 2001 in Kraft getretenen Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes (LPartG)² ebenso wie der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen werden. Da bereits in der Vergangenheit in zahlreichen Landesgesetzen die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe geregelt worden ist, handelt es sich bei dem aktuellen BbgLPAnG-E um eine Art Auffanggesetz, mit dem die noch verbliebenen Landesgesetze und -verordnungen geändert werden sollen, soweit in ihnen die rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden ist.

1 Drs. 5/3328 – Neudruck –; im Folgenden mit BbgLPAnG-E bezeichnet.

2 Vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).

In diesem Zusammenhang soll – bezogen auf die im BbgLPAnG-E zur Änderung anstehenden und ggf. auf weitere Leistungsgesetze – geprüft werden, ob es rechtlich zulässig ist, die durch die Gleichstellung entstehenden Leistungsansprüche nicht nur in der Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit entstehen zu lassen, und zwar zurück bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes, also bis zum 1. August 2001. Soweit die Rückwirkung zulässig ist, sollen Vorschläge für einen entsprechenden Änderungsantrag vorgelegt werden, die auch das Problem einer möglichen Verjährung berücksichtigen.

II. Stellungnahme

Die Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen kommt prinzipiell nur im Falle der nachträglichen Begünstigung der Lebenspartner in Betracht. Eine rückwirkende Belastung würde dem aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Rechtssicherheit und dem daraus folgenden Vertrauensschutzprinzip grundsätzlich widersprechen (sog. Rückwirkungsverbot). Dementsprechend stellt sich die Frage einer rückwirkenden Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe durch das BbgLPAnG-E in erster Linie, soweit Leistungsgesetze – also begünstigende Regelungen – betroffen sind. Ihre rückwirkende Änderung hat zur Folge, dass ggf. finanzielle Ansprüche auch bezogen auf bereits abgeschlossene Sachverhalte gesetzlich begründet werden.

Durch das BbgLPAnG-E sollen zwei Gruppen von Leistungsgesetzen geändert werden. Die eine Gruppe betrifft Gesetze, die Aufbau und Leistungsverpflichtungen der Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen regeln. Zur zweiten Gruppe zählen Gesetze, die Bestimmungen über die Alimentation und Versorgung der Beamten enthalten.

1. Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen

a) Überlegungen zur Reichweite der Rückanknüpfung und zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

Versorgungseinrichtungen bestehen für Angehörige sogenannter freier Berufe. Soweit sie bestehen, sind alle in den jeweiligen Berufen tätigen Personen im Regelfall Pflichtmitglieder der entsprechenden Versorgungswerke. Dies gilt sowohl für die selbständig bzw. unternehmerisch tätigen als auch für die angestellten und damit abhängig beschäftigten Berufsträger. Letztere wären an sich im Regelfall nach den bundesgesetzlichen Vorschriften in

der gesetzlichen Rentenversicherung (als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung) versichert. Sie können sich aber gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der (gesetzlichen) Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer sind und ihnen durch ein öffentlich-rechtlich organisiertes Versorgungswerk eine mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Versorgung auch im Hinterbliebenenfall gewährt wird. Entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen in Brandenburg für Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und Heilberufe.

Diese berufsständischen Versorgungswerke sind alle dadurch gekennzeichnet, dass ein „klassischer“ Ansparvorgang für die jeweiligen leistungsberechtigten Mitglieder erfolgt und sich die Leistungshöhe nach Maßgabe der Satzung aus dem gesparten Betrag und den erwirtschafteten Erlösen der Versorgungseinrichtung ergibt. Die berufsständischen Versorgungswerke praktizieren somit nicht das in der gesetzlichen Rente vorgeschriebene Umlageverfahren, wonach aus den laufenden Beitragseinnahmen die aktuellen Rentenzahlungen erbracht werden (Stichwort: Generationenvertrag), sondern es wird – insoweit einer privatrechtlichen Rentenversicherung ähnlich – nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jedes Mitglied ein Anspruch angespart und erwirtschaftet. Das Vermögen der Versorgungswerke ist somit – außer durch die erwirtschafteten Beträge – ganz überwiegend durch die Beitragszahlungen der Mitglieder entstanden.³ Anders als die gesetzliche Rentenversicherung, die inzwischen zu einem nicht unerheblichen Teil durch einen Bundeszuschuss finanziert wird, stehen den berufsständischen Versorgungswerken als Einnahmequellen nur die Beitragszahlungen und die durch die Anlage der Vermögenswerte erwirtschafteten Erträge zur Verfügung.

Eine gesetzliche Erweiterung der Leistungsempfänger auf hinterbliebene Lebenspartner reduziert die Höhe der bisher angesparten und erwirtschafteten Leistungen der anderen Leistungsberechtigten dieser Versorgungseinrichtung. Die der Alterssicherung der Mitglieder dienenden Ansprüche genießen ihrerseits aber grundrechtlichen Schutz gem. Art. 14 Abs. 1 GG⁴ bzw. Art. 41 Abs. 1 LV. Dies bedeutet, dass die durch den Gesetzentwurf verfolgte Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern in der berufsständischen Hinter-

3 Hierauf weist auch die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke in ihrer Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zu Recht hin. Siehe Anlage 11 zum Protokoll der 23. Sitzung des Ausschusses am 21. September 2011, ab S. 2 unten.

4 Zu den Anwartschaften in der gesetzlichen Sozialversicherung siehe etwa bei Jarass, in: Jarass/Pieroth: GG-Kommentar, 11. Auflage, Rn. 12 zu Art. 14 GG. Da die Anwartschaften in den Versorgungswerken auf eigenen Leistungen der Mitglieder beruhen und der Existenzsicherung (Alter, Berufsunfähigkeit etc.) dienen, sind diese den Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich zu stellen.

bliebenenversorgung zugleich einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der vorhandenen Mitglieder und ihrer anderen Hinterbliebenen darstellt.

Ferner greift zugunsten der öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungswerke selbst eine Satzungsautonomie, in die ebenfalls eingegriffen würde.⁵ Jedoch sind die Versorgungswerke als öffentlich-rechtliche Einrichtungen ihrerseits Grundrechtsverpflichtete. Auch muss das autonome Satzungsrecht im Einklang mit höherrangigem Recht stehen. Dies bedeutet, dass bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eine Anpassungspflicht hinsichtlich der Satzung besteht.⁶ Erst recht gilt dies, wenn durch die gesetzliche Gleichstellungsanordnung der verfassungswidrige Zustand einer Ungleichbehandlung beseitigt werden soll.

Zur Frage der Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Fall einer Hinterbliebenenversorgung aus einer betrieblichen Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder (VBL) hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 7. Juli 2009⁷ klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen rechtfertigenden Grund für eine Ungleichbehandlung gibt. Beide Rechtsinstitute (Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft) organisieren rechtlich eine auf längere Zeit angelegte Gemeinschaft von zwei Menschen, die mit gegenseitigen rechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten (Unterhalt, Versorgungsausgleich, gesetzlichen Erbrechten etc.) ausgestaltet ist.⁸ Diese Überlegungen gelten für die Frage der Hinterbliebenenversorgung in berufsständischen Versorgungswerken entsprechend. Dem steht auch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁹ nicht entgegen, in der es eine entsprechende Pflicht zur Änderung der Satzung eines berufsständischen Versorgungswerks verneint hatte. Diese Entscheidung ist jedoch durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 überholt.¹⁰ Die neuere Sichtweise zur rechtlichen Gleichstellung von Eheleuten und einge-

5 So auch die oben bei Fn. 3 dargestellte Stellungnahme.

6 So ausdrücklich OVG Münster, Urteil vom 23.09.2010, Az. 17 A 674/08, abrufbar unter Juris, Absatz-Nr. 48 ff.

7 Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 7. Juli 2009, Az. 1 BvR 1164/07, abrufbar unter folgendem Link:
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090707_1bvr116407.html.

8 Im Einzelnen siehe hierzu BVerfG a. a. O. (Fn. 7), Absatz-Nr. 106 ff.

9 Urteil vom 25. Juli 2007, Az. 7 C 27/06, BVerwGE 129, S. 129 ff.

10 Das Bundesverfassungsgericht stellt in Absatz-Nr. 112 der Entscheidung (a. a. O., Fn. 7) ausdrücklich klar, dass die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts verfassungsrechtlich nicht haltbar ist.

tragenen Lebenspartnern hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen auch ausdrücklich wiederholt.¹¹

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner im Bereich der Hinterbliebenenversorgung in berufsständischen Versorgungswerken verfassungsrechtlich geboten ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt, von dem an Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt wurden, da insoweit die Versorgungswerke wirtschaftlich an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung treten. Diese Gleichstellung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch eine Ergänzung von § 46 SGB VI.¹² Zwar mag dies europarechtlich aufgrund der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 schon seit dem 3. Dezember 2003¹³ geboten gewesen sein. In diesem Sinne kann jedenfalls eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs¹⁴ verstanden werden. Jedoch erfolgte die gesetzliche Umsetzung in Deutschland erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005. Gerade mit Rücksicht auf den zugleich erfolgenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Mitglieder der Versorgungswerke bezüglich ihrer Anwartschaften erscheint eine ausgleichende Position („Prinzip des schonenden Ausgleichs“) dahingehend geboten, dass eine rechtliche Gleichstellung erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 erfolgt. Eine weitergehende Rückwirkung (etwa ab dem 3. Dezember 2003 oder gar ab dem 1. August 2001) könnte insoweit eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG¹⁵ und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV darstellen; jedenfalls wäre sie erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt.

Die Inhalts- und Schrankenbestimmung dürfte zudem auf die einzelnen Ansprüche und Anwartschaften nur geringfügige Auswirkungen haben, da die Anzahl der von der Rückwir-

11 Beschluss vom 21. Juli 2007, Az. 1 BvR 611 und 2464/07, BVerfGE 126, S. 400 ff. zur Gleichstellung im Erbschaftsteuerrecht sowie in einer Kostenentscheidung vom 11. März 2011, Az. 1 BvR 3043/08 (nicht allgemein veröffentlicht, abrufbar unter Juris).

12 Artikel 3 Nr. 4 b) des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396 ff.).

13 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16). Diese Richtlinie verbietet gem. Art. 1 ausdrücklich eine Diskriminierung wegen sexueller Ausrichtung und war gem. Art. 18 Abs. 1 durch die Mitgliedstaaten bis zum 2. Dezember 2003 umzusetzen.

14 Urteil des EuGH vom 1. April 2008, Az. C 267/06, Slg. Bnd. I, S. 1757 ff. („Maruko“) zur Versorgungsanstalt deutscher Bühnen.

15 Es dürfte bei der Erweiterung lediglich eine Inhalts- und Schrankenbestimmung vorliegen, da kein förmlicher Entzug einer Rechtsposition (was Voraussetzung für eine Enteignung wäre) erfolgt. Eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung unterliegt aber dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Siehe zur Systematik etwa bei Jarass, in: Jarass/Pieroth (Fn. 4), Rn. 36 ff. zu Art. 14.

kung erfassten Fälle der Hinterbliebenenversorgung zugunsten eingetragener Lebenspartner in den berufsständischen Versorgungswerken vergleichsweise gering sein dürfte.

Mit Blick auf die zum Teil vorhandenen gesonderten Verjährungsregelungen oder satzungsmäßigen Ausschlussfristen sollte, um eine Rechtsdurchsetzung der Begünstigten zu erleichtern, in den jeweiligen Gesetzen eine Übergangsregelung getroffen werden. Mit ihr soll klargestellt werden, dass trotz der Anknüpfung an einen möglicherweise bis zu sieben Jahre zurückliegenden Vorgang die Ansprüche geltend gemacht werden können.

Im Folgenden wird auf die Besonderheiten der einzelnen Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf (vgl. Anlage zu diesem Gutachten) und auf die jeweils notwendigen Übergangsregelungen eingegangen:

b) Kommunaler Versorgungsverband, Artikel 3

Der kommunale Versorgungsverband hat eine doppelte Funktion: Zum einen ist er nach § 2 Abs. 2 KVBbgG¹⁶ als Versorgungskasse für die Abwicklung der Festsetzung, Zahlung, Abrechnung etc. der Bezüge der kommunalen Beamten zuständig. Insoweit ist die Aufgabe mit derjenigen der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) vergleichbar. Eine Regelungsnotwendigkeit besteht hier nicht, da die Versorgungskasse hier nur das Beamtenbesoldungs- bzw. -versorgungsrecht anzuwenden hat. Die zweite Funktion des kommunalen Versorgungsverbandes ergibt sich aus § 2 Abs. 3 KVBbgG: Als Zusatzversorgungskasse ist eine ergänzende betriebliche Versorgung zu leisten. Eine Hinterbliebenenversorgung wird auch satzungsgemäß erbracht (§ 36 Satzung KVBbg). Diese Hinterbliebenenversorgung ist derzeit noch auf Ehegatten beschränkt.

Rechtlich stellt sich diese betriebliche Zusatzversorgung parallel zu der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen¹⁷ Hinterbliebenenversorgung der Zusatzversorgungseinrichtung des Bundes und der Länder dar, da auch das dortige Zusatzversorgungssystem auf dem entsprechenden Alterssicherungstarifvertrag beruht. Da aber auch hier seit 2002 Beitragsanteile bzw. Anwartschaften der Beschäftigten vorhanden sind, sollte die Anwendung auf den Zeitraum ab dem 1. Januar 2005 beschränkt werden.

16 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

17 Beschluss vom 7. Juli 2009, oben Fn. 7.

Zur Gewährleistung der nachträglichen Geltendmachung etwaiger Ansprüche muss sichergestellt werden, dass die in § 52 Abs. 1 der Satzung der KVBBg vorgesehene einjährige Ausschlussfrist dahingehend Anwendung findet, dass diese erst mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes beginnt.

c) Rechtsanwaltsversorgung, Artikel 7

Im Bereich der Rechtsanwaltsversorgung kennt bislang weder das Gesetz noch die Satzung des Versorgungswerkes eine entsprechende Gleichstellung. Die gesetzliche Regelung ist daher geboten. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Änderungsbefehls wird der Zeitraum der Rückanknüpfung entsprechend der vorstehenden Überlegungen festgelegt und zugleich gewährleistet, dass etwaigen rückwirkenden Ansprüchen kein Verjährungseinwand gem. der in § 11 BbgRAVG¹⁸ gesondert geregelten Verjährung entgegen gehalten werden kann.

d) Steuerberaterversorgung, Artikel 10

Auch hier besteht derzeit weder im Gesetz noch in der Satzung eine Gleichstellungsregelung. Die gesetzliche Regelung ist daher geboten. Ferner soll die Rückanknüpfung zeitlich klar geregelt werden.

Da § 15 BbgStBVG¹⁹ eine eigenständige Normierung der Verjährung enthält, soll auch hier eine eindeutige Vorschrift geschaffen werden, die eine nachträglich Geltendmachung ermöglicht.

e) Heilberufsgesetz, Artikel 16

Hier ist zwischen der Versorgung für die Ärzte einerseits und die Versorgung der anderen im Heilberufsgesetz geregelten Berufsstände (Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) zu unterscheiden. Für die Ärzte gilt Folgendes:

18 Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rechtsanwaltsversorgungsgesetz- BbgRAVG) vom 4. Dezember 1995 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S.189).

19 Gesetz über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz- BbgStBVG) vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2006 (GVBl. I S.110).

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg besteht auch eine Hinterbliebenenversorgung zugunsten von eingetragenen Lebenspartnern. Insoweit ist eine Ergänzung von § 28 HeilBerG²⁰ nicht notwendig. Jedoch kann durch eine gesetzliche Anordnung eine theoretisch denkbare autonome Aufhebung dieser Gleichstellung durch das Versorgungswerk verhindert werden. Zugleich kann durch eine entsprechende Ergänzung die rückwirkende Anwendung seit dem 1. Januar 2005 geregelt werden.

Eine gesonderte Verjährungsregelung besteht weder im HeilBerG noch in der Satzung der Ärzteversorgung. Daher ist insoweit auf die Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk das Verjährungsrecht des BGB anzuwenden. Es stellt innerhalb der absoluten 10-jährigen Verjährungsfrist auf die subjektive Kenntnis des Anspruchs (bzw. auf das Kennen-Müssen) ab. Mit der Kenntnis beginnt die reguläre 3-jährige Verjährungsfrist. Insoweit kann hier ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung nützlich sein, um etwaige Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche zu vermeiden.

Für die anderen genannten Heilberufe bestehen in Brandenburg selbst keine eigenständigen Versorgungswerke. Vielmehr sind die Zahnärzte gemeinsam mit denen aus Berlin und Bremen im Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin organisiert. Eine satzungsmäßige Gleichstellung der Lebenspartner und der Ehegatten besteht hier nicht.

Für die Tierärzte besteht ein gemeinsames Versorgungswerk mit Berlin und Mecklenburg-Vorpommern bei der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Auch bei diesem Versorgungswerk ist eine Gleichstellung in der Satzung bislang nicht vorgesehen.

Die brandenburgischen Apotheker unterhalten ebenfalls ein gemeinsames Versorgungswerk. Hier ist das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin für beide Länder zuständig. Dort ist allerdings durch Verweis auf § 46 Abs. 4 SGB VI mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine Gleichstellung in der Satzung geregelt (§ 19 Abs. 2 i. V. m. § 38 Satz 2 der Satzung).

Der brandenburgische Gesetzgeber kann für die Versorgungswerke anderer Länder keine unmittelbaren Regelungen treffen, da die genannten Versorgungswerke weder dem brandenburgischen Landesrecht unterworfen sind noch der hiesigen Aufsicht unterliegen. Eine entsprechende Rechtsänderung (ggf. ergänzt um eine klare Antragsfrist) kann daher letzt-

²⁰ Heilberufsgesetz (HeilBerG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 33).

lich nur durch die jeweiligen Versorgungswerke selbst oder ggf. durch den zuständigen Landesgesetzgeber (Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern) erfolgen. Es wird daher in der beiliegenden Anlage empfohlen, insoweit eine Entschließung vorzuschlagen, in der die Landesregierung und die jeweiligen brandenburgischen Berufskammern aufgefordert werden, mit entsprechendem Ziel auf den Senat von Berlin bzw. die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und die jeweiligen Versorgungswerke zuzugehen.

f) Architektengesetz, Artikel 18

Hier verhält sich die Rechtslage wie eben zur Apothekerversorgung beschrieben. Für die Brandenburgischen Architekten besteht kein eigenes Versorgungswerk, sondern insoweit ist die Zuständigkeit des Berliner Versorgungswerkes begründet. Dies ist rechtlich nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BbgArchG möglich.

§ 22 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerks der Architektenkammer Berlin enthält einen Verweis auf § 46 Abs. 4 SGB VI. Dadurch wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner in der Hinterbliebenenversorgung bewirkt. Anzustreben bleibt eine weitergehende Rückanknüpfung bereits ab dem 1. Januar 2005.

Rechtlich stellt sich dies wie eben beschrieben dar. Eine entsprechende Aufnahme in den Entschließungsantrag wird daher vorgeschlagen.

g) Ingenieurgesetz, Artikel 19

Hier ist die Situation hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten ähnlich wie bei den Tierärzten, den Zahnärzten sowie den Architekten. Die Ingenieurversorgung der brandenburgischen Berufsträger obliegt dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen. Dort sind außerdem die Ingenieure aus Hamburg organisiert. Ein Unterschied zur Rechtslage bei den Architekten besteht allerdings: Das Versorgungswerk sieht bislang in seiner Satzung eine entsprechende Gleichstellung nicht vor. Jedoch ist in § 16 Abs. 5 Nr. 3 Nds-IngG²¹ eine Hinterbliebenenversorgung auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vorgesehen. Es sollte daher eine Übernahme in die Satzung erfolgen, bei der auch die Rückanknüpfung ab dem 1. Januar 2005 vorgesehen werden sollte. Ferner sollte mit Blick auf die satzungsmäßige Verjährungsregelung in § 41 der Satzung eine Klarstellung erfolgen. Daher wird auch insoweit eine entsprechende Entschließung vorgeschlagen.

21 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 475).

2. Beamtenrecht

Im Beamtenrecht gilt bereits jetzt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2008²² wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 Gleichstellungsklauseln in die einschlägigen Gesetze aufgenommen (§ 1a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, § 1a des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes [BbgBeamtVErgG] und § 45 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes [LBG a. F.]²³).

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie sollen die Gleichstellungsklauseln sowohl im Beamtenversorgungsergänzungsgesetz als auch im Brandenburgischen Besoldungsgesetz so ergänzt werden, dass die Gleichstellung rückwirkend zum 1. August 2001 wirkt. Eine solche Rückwirkung der Gleichstellung entspricht einer Verlängerung des zurückliegenden Anspruchszeitraums um sechs Jahre und fünf Monate.

a) Leistungen nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz (BbgBesG), Artikel 12

Nach § 1a BbgBesG gelten Bestimmungen des BbgBesG und des nach Art. 125a Abs. 1 GG fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), die sich auf das Bestehen der Ehe oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend. Die Regelung betrifft zum einen den Familienzuschlag der Stufe 1 nach §§ 39, 40 BBesG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung²⁴ (im Folgenden: BBesG a. F.) in Verbindung mit Anlage 3 BbgBesG und zum anderen den Auslandszuschlag nach § 55 BBesG a. F. in Verbindung mit den Anlagen 4 ff. BbgBesG.

Die sich infolge einer rückwirkenden Begünstigung der Lebenspartnerschaften zum 1. August 2001 ergebenden Ansprüche könnten verjährt sein, so dass ihnen wegen der erst jetzt in Kraft tretenden Gesetzesänderung die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte. In diesem Falle wäre eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext zweckmäßig.

22 Vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 363).

23 Entspricht § 62 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der jetzt geltenden Fassung.

24 Bundesbesoldungsgesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

Mangels spezialgesetzlicher Regelungen im Beamtenrecht gilt für Leistungen nach dem Besoldungsrecht die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Sie beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch Kenntnis erlangt hat (§ 199 Abs. 1 BGB). Die der regelmäßigen Verjährung unterliegenden Ansprüche verjähren allerdings spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 4 BGB). Auf die Kenntnis des Gläubigers kommt es nach Ablauf dieser Frist nicht mehr an.

Entstanden ist ein Anspruch in dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte den Anspruch erstmals geltend machen und notfalls Klage erheben kann. Als objektiver Entstehungszeitpunkt kommt danach bereits das Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes, also der 1. August 2001 in Betracht.²⁵ Denkbar wäre aber auch, die Entstehung des Anspruchs in dem Zeitpunkt zu sehen, in dem die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG²⁶ abgelaufen ist, so dass sich zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch aus der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie ergab. Das Entstehungsdatum wäre dann der 2. Dezember 2003.²⁷ Bezogen auf den Familienzuschlag nimmt das Bundesverwaltungsgericht sogar einen Anspruch erst per 1. Juli 2009 an.²⁸

Geht man von der Entstehung des Anspruchs schon am 1. August 2001 aus, ist zwischen den Ansprüchen, die bis zum Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes²⁹ und der damit einhergehenden Novellierung des Verjährungsrechts am 1. Januar 2002 entstanden sind, und solchen danach zu unterscheiden. Die nach dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Gläubigers von diesem Anspruch. Wegen der unklaren Rechtslage dürfte eine subjektive Kenntnis erst nach Vorliegen der höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerfG bzw. BVerwG anzunehmen sein. Der genaue Zeitpunkt (Juli 2009, Oktober 2010) kann allerdings offen bleiben, da die Verjährung unabhängig von der subjektiven Kenntnis zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs eintritt; mithin verjähren die nach dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche frühestens mit

25 Diese Ansicht wurde in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie in der 23. Sitzung am 21. September 2011 vertreten; vgl. Stellungnahme des LSVD Berlin-Brandenburg, APr. 5/23-2, Anlage 5, Anlage zur Stellungnahme des LSDV, S. 2.

26 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16).

27 So für den Auslandszuschlag BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 52/09 –, juris, Rn. 16 ff.

28 BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010 – 2 C 10/09 –, juris, Rn. 20.

29 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

Ablauf des Jahres 2012. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BbgLPAnG dürften diese Ansprüche also noch nicht verjährt sein.

Anderes ergibt sich bei den vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüchen: Für sie galt nach den vor dem 1. Januar 2002 geltenden Verjährungsbestimmungen eine Verjährungsfrist von vier Jahren, die mit Entstehen des Anspruchs ohne Rücksicht auf die subjektive Kenntnis zu laufen begann (§ 197 BGB a. F.). Unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB, wonach bei einem Vergleich zwischen altem und neuem Verjährungsrecht jeweils die kürzere Frist maßgeblich ist, ist die Verjährung der zwischen dem 1. August und 31. Dezember 2001 entstandenen Ansprüche mit Ablauf des Jahres 2005 eingetreten.³⁰

Die Darstellung der komplexen Rechtslage zeigt, dass letztlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Ansprüche aus dem Jahr 2001 bereits bei Inkrafttreten des BbgLPAnG verjährt sind. Außerdem zeigt sich, dass auch für Ansprüche aus dem Jahr 2002 die Verjährung bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten des BbgLPAnG eintreten könnte. Es wird daher empfohlen, in die Gleichstellungsklausel des § 1a BbgBesG eine besondere Regelung aufzunehmen, die den Eintritt der Verjährung der Ansprüche hinausschiebt. Dies sollte aber auf Ansprüche beschränkt werden, die vor dem 1. Januar 2008 entstanden sind, da für die späteren Ansprüche bereits seit diesem Datum eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht.

b) Hinterbliebenenversorgung, Artikel 9a

Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach dem Beamtenversorgungsergänzungsgesetz (BbgBeamtVErgG) und dem Zweiten Beamtenversorgungsergänzungsgesetz in Verbindung mit dem nach Art. 125a Abs. 1 GG fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetz des Bundes. Durch die Gleichstellungsklausel in § 1a BbgBeamtVErgG werden Lebenspartnerschaften bei der Anwendung landesversorgungsrechtlicher und fortgeltender bundesrechtlicher Vorschriften der Ehe mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gleichgestellt. Damit haben auch „verwitwe(r)te“ Lebenspartner und -partnerinnen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Wird die Rückwirkung dieser Gleichstellung bis zum 1. August 2001 verlängert, stellt sich auch hier die Frage nach einer möglichen Verjährung früherer Ansprüche. Insoweit kann

³⁰ Vgl. zur Übergangsregelung und zu den Einzelheiten der Berechnung der Verjährung das Urteil des BayVGh vom 10. März 2010 zu einem insoweit vergleichbaren Fall – 14 BV 08.2444 –, juris, Rn. 38 ff.

auf die Ausführungen zum Brandenburgischen Besoldungsrecht verwiesen werden. Für die Versorgung gelten die gleichen Bestimmungen über die Verjährung nach altem und neuem Recht wie für die Besoldungsansprüche. Es sollte daher auch in die Gleichstellungsklausel des § 1a BbgBeamtVErgG eine ausdrückliche Regelung zur Verjährung aufgenommen werden.

c) Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz

Im BbgLPAnG-E ist bislang eine weitere beamtenrechtliche Bestimmung unberücksichtigt geblieben, die ebenfalls Ansprüche auf Leistungen für Ehepartner und die ihnen gleichgestellten Lebenspartner begründet. Entsprechend dem Auftrag, ggf. andere für Lebenspartnerschaften einschlägige Leistungsgesetze in das BbgLPAnG zu integrieren, kann auf § 62 LBG verwiesen werden.

Gemäß § 62 Satz 1 und 3 LBG erhalten nicht nur Beamte und Versorgungsempfänger, sondern auch ihre Angehörigen Beihilfe nach den für Bundesbeamte jeweils geltenden Vorschriften. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wurde bestimmt, dass auch eingetragene Lebenspartner zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen (§ 62 Satz 4 LBG³¹). Sofern man eine über den 1. Januar 2008 hinausgehende Rückwirkung zum 1. August 2001 anstrebt, wäre dies klarzustellen. Zweckmäßig erscheint eine Regelung unmittelbar in § 62 LBG.

Gemäß § 54 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)³² müssen beihilfefähige Aufwendungen innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, erlischt der Anspruch.³³ Soll hiervon abgewichen werden, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

gez. Rolfdieter Bohm

gez. Ulrike Schmidt

31 Wortlaut des § 62 Satz 4 LBG: „Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen auch eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten und ihre im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder.“

32 Vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2011 (BGBl. I S. 1394).

33 Mildenerger/Pühler/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen, Kommentar, Stand 1. Juli 2011, Ordner 4 – Kommentar zu den Beihilfavorschriften des Bundes –, A III § 17, Anm. 16 zu Absatz 9 (1).

Entwurf

Änderungsantrag

der Fraktion

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung des brandenburgischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz (Brandenburgisches Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – Bbg-LPAnG)

– Drucksache 5/3328 –

in der Fassung der

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

– Drucksache 5/4410 –

Der oben genannte Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (Drucksache 5/4410) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 9b die Angabe „Artikel 9c Änderung des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.
2. Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Versorgungsverband Brandenburg**

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind bei der Hinterbliebenenversorgung Hinterbliebenen aus einer Ehe gleichzustellen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschriften, Übergangsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Absatz 3 Satz 2 findet zugunsten hinterbliebener Lebenspartner auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Für Ansprüche nach Satz 1, die bis zum [Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes] entstanden sind, beginnen satzungsmäßige Ausschlussfristen am [Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes].“ ’

3. Artikel 7 (Änderung des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 4. Dezember 1995 (GVBl. I S. 266), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 189, 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Eheleute und durch eingetragene Lebenspartner verbundene Personen, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung oder Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft erlischt,“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich.“

2. In § 21 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 10 Absatz 1 findet zugunsten hinterbliebener Lebenspartner auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum [Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes] entstanden sind, gelten bei Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 2 als Ansprüche, die am [Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes] erstmals verlangt werden können.“ ’

4. In Artikel 9 Nummer 2 (Änderung des BbgBeamtVErgG) wird dem neu angefügten Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Ansprüche, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Dezember 2007 beziehen, gelten als am *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* entstanden.“

5. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

**„Artikel 11
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 62 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 13) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Aufwendungen eines berücksichtigungsfähigen Lebenspartners eines Beamten oder Versorgungsempfängers, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Dezember 2007 beziehen, wird Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum *[Datum einsetzen: ein Jahr nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* beantragt worden ist.“

2. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.'

6. Die bisherigen Artikel 11 bis 30 werden Artikel 12 bis 31.

7. Der neue Artikel 12 (Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes) wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12
Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Oktober 2006 (GVBl. I S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „Ehegatten bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung“ durch die Wörter „Eheleute bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung oder für hinterbliebene durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Personen bei Erlöschen des Rechtsanspruchs durch Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen Hinterbliebenen aus einer Ehe gleich.“

2. In Abschnitt 3 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Eingetragene Lebenspartnerschaften

§ 14 Absatz 1 Satz 2 findet zugunsten hinterbliebener Lebenspartner auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum *[Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* entstanden sind, gelten bei Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 2 als Ansprüche, die am *[Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* fällig geworden sind.“ ’

8. Im neuen Artikel 14 (Änderung des BbgBesG) wird im neu gefassten § 1a dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Ansprüche, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Dezember 2007 beziehen, gelten als am *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* entstanden.“

9. Im neuen Artikel 18 (Änderung des Heilberufsgesetzes) wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nach § 132 wird ein folgender neuer Abschnitt angefügt:

„Abschnitt 14
Übergangsvorschriften

§ 133

§ 28 Absatz 1 Satz 2 findet zugunsten hinterbliebener Lebenspartner auf alle Versorgungsfälle Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten sind. Ansprüche nach Satz 1, die bis zum *[Datum einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* entstanden sind, gelten als am *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes]* entstanden.“ ’

Begründung:

A. Allgemeine Überlegungen

1. Zu den berufsständischen Versorgungswerken

Versorgungseinrichtungen bestehen für Angehörige sogenannter freier Berufe. Soweit sie bestehen, sind alle in den jeweiligen Berufen tätigen Personen im Regelfall Pflichtmitglieder der entsprechenden Versorgungswerke. Dies gilt sowohl für die selbständig bzw. unternehmerisch tätigen als auch für die angestellten und damit abhängig beschäftigten Berufsträger. Letztere wären an sich im Regelfall nach den bundesgesetzlichen Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung (als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung) versichert. Sie können sich aber gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der (gesetzlichen) Versiche-

rungspflicht befreien lassen, wenn sie Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer sind und ihnen durch ein öffentlich-rechtlich organisiertes Versorgungswerk eine mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Versorgung auch im Hinterbliebenenfall gewährt wird. Entsprechende gesetzliche Regelungen bestehen in Brandenburg für Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieure und Heilberufe.

Diese berufsständischen Versorgungswerke sind alle dadurch gekennzeichnet, dass ein „klassischer“ Ansparvorgang für die jeweiligen leistungsberechtigten Mitglieder erfolgt und die Leistungshöhe sich nach Maßgabe der Satzung aus dem gesparten Betrag und den erwirtschafteten Erlösen der Versorgungseinrichtung ergibt. Die berufsständischen Versorgungswerke praktizieren somit nicht das in der gesetzlichen Rente vorgeschriebene Umlageverfahren, wonach aus den laufenden Beitragseinnahmen die aktuellen Rentenzahlungen erbracht werden (Stichwort: Generationenvertrag), sondern es wird – insoweit einer privatrechtlichen Rentenversicherung ähnlich – nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jedes Mitglied der Anspruch angespart und erwirtschaftet. Das Vermögen der Versorgungswerke ist somit – außer durch die erwirtschafteten Beträge – ganz überwiegend durch die Beitragszahlungen der Mitglieder entstanden. Anders als die gesetzliche Rentenversicherung, die inzwischen zu einem nicht unerheblichen Teil durch einen Bundeszuschuss finanziert wird, stehen den berufsständischen Versorgungswerken als Einnahmequellen nur die Beitragszahlungen und die durch die Anlage der Vermögenswerte erwirtschafteten Erträge zur Verfügung.

Eine gesetzliche Erweiterung der Leistungsempfänger auf hinterbliebene Lebenspartner reduziert die Höhe der bisher angesparten und erwirtschafteten Leistungen der anderen Leistungsberechtigten dieser Versorgungseinrichtungen. Die der Alterssicherung der Mitglieder dienenden Ansprüche genießen ihrerseits aber grundrechtlichen Schutz gem. Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 41 Abs. 1 LV. Dies bedeutet, dass die durch den Gesetzentwurf verfolgte Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern in der berufsständischen Hinterbliebenenversorgung zugleich einen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der vorhandenen Mitglieder und ihrer anderen Hinterbliebenen darstellt.

Ferner greift zugunsten der öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungswerke selbst eine Satzungsautonomie, in die ebenfalls eingegriffen würde. Jedoch ist zu beachten, dass die Versorgungswerke als öffentlich-rechtliche Einrichtungen ihrerseits Grundrechtsverpflichtete sind und das autonome Satzungsrecht im Einklang mit höherrangigem Recht stehen muss. Dies bedeutet, dass bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung eine Anpassungspflicht hinsichtlich der Satzung besteht (so ausdrücklich OVG Münster, Urteil vom 23.09.2010, Az. 17 A 674/08, abrufbar unter Juris, Absatz-Nr. 48 ff.). Erst recht gilt dies, wenn durch die gesetzliche Gleichstellungsanordnung der verfassungswidrige Zustand einer Ungleichbehandlung beseitigt werden soll.

Zur Frage der Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Fall einer Hinterbliebenenversorgung aus einer betrieblichen Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder (VBL) hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 7. Juli 2009 (Az. 1 BvR 1164/07) klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen rechtfertigenden Grund für eine Ungleichbehandlung gibt. Beide Rechtsinstitute (Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft) organisieren rechtlich eine auf längere Zeit angelegte Gemeinschaft von zwei Menschen, die mit gegenseitigen rechtlichen Schutz- und Fürsorgepflichten (Unterhalt, Versorgungsausgleich, gesetzlichen Erbrechten etc.) ausgestaltet ist. Diese Überlegungen gelten für die Frage der Hinterbliebenenversorgung

in berufsständischen Versorgungswerken entsprechend. Dem steht auch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. Juli 2007, Az. 7 C 27/06, BVerwGE 129, S. 129 ff.) nicht entgegen, in der es zwar eine entsprechende Pflicht zur Änderung der Satzung eines berufsständischen Versorgungswerks verneint hat. Diese Entscheidung ist durch die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 überholt (a. a. O., Absatz-Nr. 112). Die neuere Sichtweise zur rechtlichen Gleichstellung von Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern hat das Bundesverfassungsgericht inzwischen auch ausdrücklich bestätigt (Beschluss vom 21. Juli 2007, Az. 1 BvR 611 und 2464/07, BVerfGE 126, S. 400 ff. zur Gleichstellung im Erbschaftsteuerrecht sowie in einer Kostenentscheidung vom 11. März 2011, Az. 1 BvR3043/08 [nicht allgemein veröffentlicht, abrufbar unter Juris.]).

Die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine rechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner im Bereich der Hinterbliebenenversorgung in berufsständischen Versorgungswerken verfassungsrechtlich geboten ist, richtet sich nach dem Zeitpunkt, von dem an Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt wurden, da insoweit die Versorgungswerke wirtschaftlich an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung treten. Diese Gleichstellung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch die Ergänzung von § 46 SGB VI (durch das Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004, [BGBl. I S. 3396 ff.]). Zwar mag dies europarechtlich schon früher aufgrund der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000 seit dem 3. Dezember 2003 (Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16 ff, vom 2. Dezember 2000.) geboten gewesen sein. In diesem Sinne kann eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 1. April 2008, Az. C 267/06, Slg. Bnd. I, S. 1757 ff. [„Maruko“]) zur Versorgungsanstalt deutscher Bühnen) verstanden werden. Jedoch erfolgte die gesetzliche Umsetzung in Deutschland erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005. Gerade mit Rücksicht auf den zugleich erfolgenden Eingriff in die Eigentumsrechte der Mitglieder der Versorgungswerke bezüglich der vorhandenen Anwartschaften erscheint eine ausgleichende Position („Prinzip des schonenden Ausgleichs“) dahingehend geboten, dass eine rechtliche Gleichstellung erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 erfolgt. Eine weitergehende Rückwirkung (etwa ab dem 3. Dezember 2003 oder gar bis zum 1. August 2001) könnte insoweit eine unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV darstellen; jedenfalls wäre sie erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt.

Die Inhalts- und Schrankenbestimmung dürfte zudem auf die einzelnen Ansprüche und Anwartschaften nur recht geringfügige Auswirkungen haben – da die Anzahl der von der Rückwirkung erfassten Fälle der Hinterbliebenenversorgung zugunsten eingetragener Lebenspartner in den berufsständischen Versorgungswerken vergleichsweise gering sein dürfte.

Mit Blick auf die zum Teil vorhandenen gesonderten Verjährungsregelungen oder satzungsmäßigen Ausschlussfristen sollte, um eine Rechtsdurchsetzung der Begünstigten zu erleichtern in den jeweiligen Gesetzen eine Übergangsregelung getroffen werden. Hierdurch soll klargestellt werden, dass trotz der Anknüpfung an einen möglicherweise bis zu sieben Jahre zurückliegenden Vorgang die Ansprüche geltend gemacht werden können.

2. Zu den beamtenrechtlichen Regelungen

Im brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsrecht besteht bereits seit dem 1. Januar 2008 eine gesetzliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Diese Rückwirkung bzw. Rückanknüpfung soll bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnergesetzes des Bundes am 1. August 2001 erweitert werden.

Da durch die vorgesehene Änderung Ansprüche begründet werden (können), die möglicherweise nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB unter Beachtung der Übergangsregelungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (zum 1. Januar 2002 trat eine umfassende Neuregelung des Verjährungsrechts in Kraft) verjährt sein könnten, empfiehlt sich eine entsprechende Klarstellung, um die vom Gesetzgeber gewollten Begünstigungen nicht durch Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu gefährden. Soweit noch Ansprüche auf Beihilfe begründet werden, ist eine Sonderregelung zur einjährigen Ausschlussfrist nach der Bundesbeihilfeverordnung zu treffen.

B. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Zu 2. (Artikel 3)

Um die Geltendmachung der rückanknüpfenden Hinterbliebenenversorgungsansprüche nicht möglichen Verjährungseinwänden des Kommunalen Versorgungsverbandes auszusetzen, soll durch die eingefügte Nummer 2 klargestellt werden, dass die in § 52 Satzung KVBbg vorgesehene einjährige Ausschlussfrist erst mit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes zu laufen beginnt. Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Rückanknüpfung sich auf Versorgungsfälle beschränkt, die ab dem 1. Januar 2005 eingetreten sind. Absatz 2 Satz 2 soll Unklarheiten über den genauen Beginn des Rückanknüpfungszeitraums ausschließen.

Zu 3. (Artikel 7)

Aus redaktionellen Gründen musste die Nummerierung des Änderungstextes angepasst werden. Inhaltlich wird durch die Ergänzung des § 21 um einen neuen Absatz 4 die vorhandene Übergangsregelung um zwei Aspekte ergänzt:

- a) Durch den neuen Absatz 4 Satz 1 wird die angestrebte Rückanknüpfung für Versorgungsfälle ab dem 1. Januar 2005 klargestellt und angeordnet und
- b) durch den weiteren Satz 2 wird eine denkbare Erschwerung in der Durchsetzung der durch das BbgLPAnG begründeten rückanknüpfenden Ansprüche der hinterbliebenen Lebenspartner vermieden. Durch die Anwendungsregelung zur Verjährungsregelung des § 11 wird ein möglicher Verjährungseinwand des Versorgungswerkes zweifelsfrei ausgeschlossen. Dies dient auch der Vermeidung ansonsten wahrscheinlicher Prozesse vor den Verwaltungsgerichten.

Zu 4. (Artikel 9) und 8. (Artikel 14)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Ansprüche, insbesondere solche aus dem Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 2001, bereits verjährt sind. Ansprüche aus dem Jahr 2002 würden ohne weitere Regelung bereits Ende 2012 verjähren. Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass für die Leistungsansprüche,

die durch die über den 1. Januar 2008 hinausgehende Rückwirkung der Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe hinzukommen, keine Verjährung eingetreten ist bzw. die Einrede der Verjährung erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des BbgLPAnG geltend gemacht werden kann. Die Lebenspartner werden so gestellt, als wäre der Anspruch erst mit Inkrafttreten des Gesetzes entstanden.

Zu 5. (Artikel 11)

Auch im Bereich der Beihilfe soll die bereits seit dem 1. Januar 2008 geltende Gleichstellung der Lebenspartner mit den Ehegatten auf den Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes, also auf den 1. August 2001 zurückwirken. Da nach der für Landesbeamte und ihre Angehörigen geltenden Bundesbeihilfeverordnung für die Geltendmachung von Aufwendungen eine Ausschlussfrist von einem Jahr gilt und Ansprüche nach Ablauf dieser Frist erlöschen, bedarf es einer Klarstellung, dass die nunmehr durch die rückwirkende Gleichstellung erfassten Ansprüche noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des BbgLPAnG geltend gemacht werden können.

Zu 7. (Artikel 12)

Letztlich liegt eine Parallelregelung zu 3. (Rechtsanwaltsversorgung) vor. Aufgrund der etwas anderen Fassung der Verjährungsregelung in § 15 BbgStBVG ist eine angepasste Formulierung für § 23 Satz 2 (neu) zu treffen.

Zu 9. (Artikel 18)

Mit der Ergänzung von § 28 Absatz 1 wird die bislang nur in der Satzung vorgenommene Gleichstellung gesetzlich abgesichert und somit einer Änderungsmöglichkeit durch das Versorgungswerk entzogen. Durch die neu eingefügte Übergangsvorschrift, die aus systematischen Gründen in einem neuen Abschnitt zu regeln ist, wird die gewünschte Rückwirkung klargestellt und zugleich eine theoretisch denkbare Berufung des Versorgungswerks auf Verjährung verhindert.

Entwurf

Entschließungsantrag

der Fraktion

Der Landtag Brandenburg fordert

1. die Landesregierung und die Brandenburgische Zahnärztekammer auf, sich gemeinsam mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremen sowie der Bremischen Zahnärztekammer beim Senat des Landes Berlin und der dortigen Zahnärztekammer bzw. dem Versorgungswerk der Berliner Zahnärztekammer für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in der Hinterbliebenenversorgung der Berliner Zahnärztekammer ab dem 1. Januar 2005 einzusetzen. Hierbei soll durch ergänzende Regelungen gewährleistet werden, dass entsprechenden Ansprüchen keine Verjährungseinreden oder sonstige Ausschlussfristen entgegengehalten werden können,
2. die Landesregierung und die Brandenburgische Tierärztekammer auf, sich gemeinsam mit dem Senat des Landes Berlin sowie der Berliner Tierärztekammer bei der Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der dortigen Landestierärztekammer bzw. deren Versorgungswerk für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in der Hinterbliebenenversorgung der Berliner Zahnärztekammer ab dem 1. Januar 2005 einzusetzen. Hierbei soll durch ergänzende Regelungen gewährleistet werden, dass entsprechenden Ansprüchen keine Verjährungseinreden oder sonstige Ausschlussfristen entgegengehalten werden können,
3. die Landesregierung und die Brandenburgische Apothekerkammer auf, sich beim Senat des Landes Berlin und der dortigen Apothekerkammer bzw. dem Versorgungswerk der Berliner Apothekerkammer für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in der Hinterbliebenenversorgung der Berliner Apothekerkammer ab dem 1. Januar 2005 einzusetzen. Hierbei soll durch ergänzende Regelungen gewährleistet werden, dass entsprechenden Ansprüchen keine Verjährungseinreden oder sonstige Ausschlussfristen entgegengehalten werden können
4. die Landesregierung und die Brandenburgische Architektenkammer auf, sich beim Senat des Landes Berlin und der dortige Architektenkammer bzw. dem Versorgungswerk der Berliner Architektenkammer für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in der Hinterbliebenenversorgung des Versorgungswerkes der Berliner Architektenkammer ab dem 1. Januar 2005 einzusetzen. Hierbei soll durch ergänzende Regelungen gewährleistet werden, dass entsprechenden Ansprüchen keine Verjährungseinreden o.ä. entgegengehalten werden können.
5. die Landesregierung und die Brandenburgische Ingenieurkammer auf, sich gemeinsam mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der dortigen Ingenieurkammer bei der Landesregierung Niedersachsen, der Niedersächsischen Ingenieurkammer sowie dem Versorgungswerk für eine Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in der Hinterbliebenenversorgung des Versorgungswerks der Niedersächsischen Ingenieurkammer einzusetzen und damit die ge-

setzlichen Vorgaben des § 16 Absatz 5 Nummer 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes umzusetzen. Hierbei soll eine Rückanknüpfung für alle Versorgungsfälle ab dem 1. Januar 2005 vorgesehen und durch ergänzende Regelungen gewährleistet werden, dass entsprechenden Ansprüchen keine Verjährungseinreden o.ä. entgegengehalten werden können.

Begründung:

Durch das Brandenburgische Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz soll eine umfassende rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern erreicht werden. Insbesondere soll die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 (Az. 1 BvR 1164/07) festgestellte verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit Ehegatten in der Hinterbliebenenversorgung von Zusatzversorgungssystemen und in berufsständischen Versorgungswerken beseitigt werden. Hierbei ist ein wichtiges Anliegen, dass eine Rückwirkung im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen und Gebotenen erfolgt. Daher sollen Versorgungsfälle ab dem 1. Januar 2005 erfasst werden.

Für die genannten berufsständischen Versorgungswerke ist dies aber dem brandenburgischen Landesgesetzgeber alleine nicht möglich, da insoweit Versorgungswerke auch für die brandenburgischen Berufsträgerinnen und Berufsträger zuständig sind, die der Gesetzgebung und der Aufsicht eines anderen Bundeslandes unterliegen. So ist für die brandenburgischen Zahnärztinnen und Zahnärzte gemeinsamen mit denen aus der Freien Hansestadt Bremen das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin zuständig, für die Tierärztinnen und Tierärzte aus Brandenburg gemeinsam mit den Berlinern das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Diese Versorgungswerke kennen bislang in ihren Satzungen keine Gleichstellung der Hinterbliebenenversorgung. Für die Apothekerinnen und Apotheker aus Brandenburg besteht ein gemeinsames Versorgungswerk bei der Berliner Apothekerkammer, das schon eine Gleichstellung in der Hinterbliebenenversorgung von eingetragenen Lebenspartnern in seiner Satzung ab 1. Januar 2009 vorgenommen hat (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 38 Satz 2 der Satzung). Die brandenburgischen Architektinnen und Architekten sind im Versorgungswerk der Berliner Architektenkammer organisiert, das ebenfalls eine Gleichstellung in seiner Satzung bereits vollzogen hat. Diese gilt aber erst für Versorgungsfälle ab dem 1. Januar 2009 (§ 22 der Satzung). Deshalb ist bei diesen beiden letztgenannten Versorgungswerken eine Änderung für Versorgungsfälle ab dem 1. Januar 2005 anzustreben.

Im Bereich der Ingenieurversorgung ist das Niedersächsische Versorgungswerks zuständig, das ferner für die Ingenieurinnen und Ingenieure aus Hamburg die Leistungen erbringt. Hier ist zwar schon im Niedersächsischen Ingenieurgesetz (§ 16 Absatz 5 Nummer 3) eine Gleichstellung vorgesehen. Es fehlt aber bislang am rechtlich notwendigen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 23.09.2010, Az. 17 A 674/08) satzungsmäßigen Vollzug durch das Versorgungswerk. Hierbei sollte ebenfalls die zur vollständigen Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes notwendige Rückanknüpfung ab 1. Januar 2005 beachtet und zugleich dafür gesorgt werden, dass die satzungsmäßige Verjährungsregelung der Geltendmachung der Ansprüche nicht entgegenstehen kann.